

Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern

Die Ordnung dient dazu, grundsätzliche Angelegenheiten der katholischen Schulen in freier Trägerschaft zu regeln. Sie soll den Lehrkräften, Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) und Schülerinnen und Schülern dieser Schulen, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit darlegen, welchen weltanschaulichen, pädagogischen und rechtlichen Grundsätzen die katholischen Schulen folgen.

Im Rahmen der Grundordnung kann jeder Schulträger ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundordnung gilt für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft, die im Freistaat Bayern von kirchlichen Trägern unterhalten werden.

§ 2

Zielsetzung

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind dem kirchlichen Erziehungsauftrag gemäß ein Angebot für Schüler, deren Eltern eine im

katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung bejahen und für ihr Kind wünschen; dieses Angebot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

(2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft beachten den verfassungsmäßigen Bildungsauftrag der öffentlichen Schule und erfüllen in ihren allgemeinen Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines reichen, den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebots von Bildungsinhalten bemühen sie sich, die Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entfalten, um ihre Entwicklung zu einer ganzheitlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Der Bildungsgehalt der einzelnen Fächer wird so vermittelt, daß Schülerinnen und Schüler in ihrer christlichen Überzeugung und Lebensgestaltung gefestigt werden.

(3) Für den Unterricht und die Erziehung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind die in Schrift und Tradition enthaltenen und von der katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung und die daraus resultierenden Glaubens- und Wertvorstellungen über den Menschen, seine Aufgaben und sein Ziel, seine soziale und berufliche Verantwortung in Familie, Kirche und Gesellschaft verbindliche Grundlagen. Die katholischen Schulen lassen den Schülerinnen und Schülern eine umfassende religiöse Erziehung angedeihen, die als Prinzip den Unterricht mitbestimmt und die Gestaltung des Schullebens prägt. Sie wollen zu einer persönlichen Glaubensentscheidung befähigen und eine sittliche Reifung ermöglichen. Aufgrund dieser Zielsetzung hat der Religionsunterricht eine zentrale Stellung und ist verpflichtendes Unterrichtsfach in allen Jahrgangsstufen.

(4) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft legen großen Wert auf die Auseinandersetzung mit den Denkweisen und Grundhaltungen, die in heutiger Zeit den Glaubensvollzug erschweren.

(5) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft bemühen sich, die kognitiven, emotionalen und kreativen Begabungen der Schülerinnen und Schüler für ihr Engagement in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat wirksam werden zu lassen. Hierfür wollen sie im Geiste des Evangeliums einen Lebensraum der Freiheit schaffen. Dabei sollen sich Schülerinnen und Schüler des Stellenwertes der Leistung für Mensch und Gesellschaft und der eigenen und gesellschaftlichen Verantwortung für die Umwelt bewußt werden.

(6) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Deshalb ist die Übereinstimmung von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern in der Anerkennung der Ziele katholischer Erziehung und Bildung notwendige Voraussetzung.

(7) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft treten für die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Bayerischen Verfassung verankerte Ordnung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ein. Deshalb halten sie politische Bildung und Erziehung zu politischer Verantwortung für unabdingbar.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Artikels 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 134 und 127 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sowie Art. 90 und 100 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

(2) Als staatlich anerkannte Ersatzschulen sind die katholischen Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Art. 90 BayEUG öffentlichen Schulen gleichgestellt. Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoffe und Formen der Unterrichtsorganisation (Art. 90 BayEUG). Sie können ihre Lehrziele selbständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen (Art. 7 Abs. 4 GG). Ihre Prüfungen, Zeugnisse und Versetzungen haben dieselbe Geltung und verleihen die gleichen Berechtigungen wie die der öffentlichen Schulen.

(3) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die mit der Zielsetzung der katholischen Schule übereinstimmen, haben das von der Verfassung garantierte Recht, diese frei zu wählen. Die Schulträger haben die Freiheit, die Bewerber auszuwählen, sofern dadurch eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG).

§ 4 Schulträger

- (1) Der Schulträger hat die Verantwortung für die Verwirklichung der Ziele der Schule. Er schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.
- (2) Er bestellt den Schulleiter.
- (3) Er stellt im Benehmen mit dem Schulleiter Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Schule an.
- (4) Er ergreift die zum Erhalt und zur Profilierung der Schule notwendigen Initiativen, nimmt gegenüber Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften seine Verantwortung wahr und hält Verbindung mit anderen katholischen Schulträgern.

§ 5 Leitung der Schulen

- (1) Der Schulleiter handelt in schulischen Angelegenheiten im Auftrag des Schulträgers und ist diesem unmittelbar verantwortlich. Er ist an Weisungen des Schulträgers gebunden.
- (2) Er vertritt die Schule gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und trägt Sorge für die Einhaltung der für die Schulen in freier Trägerschaft verbindlichen Vorschriften des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung. Der Schulträger kann sich die Vertretung gegenüber Schulaufsichtsbehörden vorbehalten.

(3) Er arbeitet mit dem Schulträger, dem Katholischen Schulwerk in Bayern und mit dem Schulreferat der für die Schule zuständigen Diözese zusammen.

(4) Er verwirklicht gemeinsam mit dem Lehrerkollegium die Ziele der Schule. Er wirkt bei der Auswahl der Lehrkräfte mit und sorgt neben dem Schulträger dafür, daß diese durch fachliche, methodische und religiöse Weiterbildung befähigt sind, an einer katholischen Schule zu unterrichten und zu erziehen.

(5) Er pflegt die Kontakte mit der Mitarbeitervertretung, dem Elternbeirat, Schülerinnen und Schülern und der Schülermitverantwortung und vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit.

(6) Er erstellt, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist, die Beurteilung der Lehrkräfte und holt die Zustimmung des Kultusministeriums für die Einräumung von Berufsbezeichnungen ein. Er nimmt seine Fürsorgepflicht wahr.

(7) Er trifft die Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Schule erforderlich sind, und übt das Hausrecht im Schulbereich aus.

§ 6

Schulaufsicht

(1) Dem Diözesanbischof steht nach Can. 806 § 1 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) das Aufsichts- und Visitationsrecht über die in

seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die Ordenschulen.

(2) Die staatliche Schulaufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtenden schulrechtlichen Bestimmungen.

(3) Als staatlich anerkannte Ersatzschulen sind die Schulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für die öffentliche Schule geltenden Regelungen anzuwenden (Art. 100 Abs. 2 BayEUG). Sie handeln insoweit hoheitlich und unterliegen dabei in vollem Umfang der staatlichen Schulaufsicht. Im übrigen sind Maßnahmen der Schule privatrechtlicher Art.

§ 7

Schulverhältnis

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden von den Eltern nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bei der Schulleitung angemeldet, volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich selbst an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schule kann Schulgeld erheben (Art. 47 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

(2) Das Schulverhältnis wird begründet durch schriftlichen oder formlosen Vertrag zwischen dem Schulträger und den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin und dem volljährigen Schüler. Eine der Voraussetzungen für die Aufnahme ist, daß Schülerin bzw. Schüler und Eltern der Zielsetzung der Schule zustimmen.

(3) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Schulträger mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag des Zwischenzeugnisses gekündigt werden. Der Schulträger kann den Schulvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Abmeldung vom Religionsunterricht, der Austritt aus der Kirche, erhebliche Verstöße gegen die Schulordnung, die Hausordnung oder das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie ein Rückstand von zwei Monaten mit der Bezahlung eines Schulgeldes oder der Begleichung sonstiger Kosten. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern sich gegen die Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2 Grundordnung) der Schule stellen. Ein förmliches Entlassungsverfahren ist nicht vorgesehen.

(4) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft können auch nichtkatholische Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Schulen werden sich bemühen, evangelischen Schülerinnen und Schülern Religionsunterricht in ihrem Bekenntnis zu ermöglichen. Von nicht getauften Schülerinnen und Schülern wird erwartet, daß sie an einem Religionsunterricht teilnehmen.

(5) Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers haben die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler unter Angabe der künftig zu besuchenden Schule schriftlich zu erklären.

§ 8

Die Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der besonderen Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (§ 2 Grundordnung) und unter Beachtung der für diese Schulen verbindlichen schulrechtlichen Bestimmungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Da es in höchstem Maße von den Lehrkräften abhängt, wieweit die katholischen Schulen ihre Absichten und Initiativen verwirklichen können, werden von ihnen eine gute fachliche Ausbildung und stetes Bemühen um berufliche und religiöse Fortbildung erwartet (vgl. Erklärung über die christliche Erziehung, II. Vatikanisches Konzil).

(2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft erwarten von ihren Lehrkräften über die fachliche Qualifikation hinaus gelebten Glauben, menschliche und intellektuelle Redlichkeit sowie personale Zuwendung zu Schülerinnen und Schülern und die Bereitschaft, den ihnen gegebenen pädagogischen Spielraum zu nutzen. Dies gilt auch für Erzieherinnen und Erzieher, die in katholischen Schulen tätig sind.

(3) Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bestimmen sich im übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen. Voraussetzung für die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft ist ihre Zustimmung zur Zielsetzung (§ 2 Grundordnung), Loyalität zum kirchlichen Arbeitgeber gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, zu dieser Grundordnung, die Treue zur staatlichen Verfassung und zur Kirchenverfassung.

§ 9

Die Eltern

- (1) Die Eltern haben vorrangig die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen. Alle katholischen Schulen in freier Trägerschaft setzen sich mit Nachdruck dafür ein, daß Eltern sachverständig an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Eltern.
- (2) Die Eltern gehören unmittelbar zur Erziehungsgemeinschaft und sollen diese auch mit ihren außerschulischen Erfahrungen und Kompetenzen bereichern, am Gespräch über wichtige pädagogische Fragen aktiv teilnehmen und vor allem auch das Erziehungskonzept der Schule mitgestalten und mittragen.
- (3) Die Elternarbeit konkretisiert sich in der Verantwortung der Eltern für die an der einzelnen Schule praktizierte Vorstellung von Erziehung, für die der Erziehung zugrunde liegenden Werte und für das Schulkonzept, aber auch für den materiellen Bestand der Schule.
- (4) Als die natürlichen Erzieher ihrer Kinder wissen sich die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der katholischen Schule in freier Trägerschaft deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Die Eltern können sich über Inhalte und Tendenzen des Unterrichts informieren und in geeigneter Weise darauf Einfluß nehmen. Diese Möglichkeit hat dort ihre Grenze, wo die unmittelbare, aufgrund fachlicher Zuständigkeit legitimierte pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte (§ 8 Abs. 1 Grundordnung) für den Unterricht beginnt.

§ 10

Die Schülerinnen und Schüler

(1) Gemäß ihrem Anspruch auf Erziehung kann jede Schülerin und jeder Schüler Anregungen zum Unterricht und zum schulischen Leben geben und mit den Lehrkräften besprechen. Eine Schülerin oder ein Schüler kann sich in allen Angelegenheiten, in denen Rat und Hilfe gesucht wird, an eine Lehrkraft des Vertrauens wenden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft erwarten von ihren Schülerinnen und Schülern, daß sie zu einer freundlichen, humanen Schumatmosphäre beitragen und entsprechend ihren Fähigkeiten das Schulleben aktiv mitgestalten. Dazu gehören auch die Teilnahme bzw. Mitwirkung an den religiösen Veranstaltungen sowie soziales Engagement. Die Schülerinnen und Schüler, insbesondere ihre gewählten Vertreter, wirken an den Entscheidungen der Schule in einer Weise mit, die ihrer Mündigkeit und ihrem Sachverstand entspricht.

(3) Bei Verstößen einer Schülerin oder eines Schülers gegen schulische oder nach der Hausordnung gegebene Pflichten werden geeignete erzieherische Maßnahmen nach Maßgabe der Schule ergriffen. Erscheinen diese im Hinblick auf die Schwere der Pflichtverletzung nicht ausreichend, so kommen weitere der jeweiligen Schulordnung entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht. Bei deren Anwendung handelt die Schule nicht hoheitlich.

§ 11

Erziehungsgemeinschaft und Vertretung

(1) Die Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (§ 2 Grundordnung) erfordert die Übereinstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Bildung und Erziehung Beteiligten.

(2) Soweit nicht andere verbindliche Regelungen zutreffen, nehmen Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ihre Rechte und ihre Aufgaben in entsprechenden Vertretungsorganen wahr. Nähere Regelungen treffen die Schulträger.